



**Amtliche
Bekanntmachung
der Stadt
Hann. Münden**

Kommunalwahlen am 11. September 2016 – Aufforderung zur Benennung von Gemeindewahlausschussmitgliedern gem. § 8 Abs.2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

Gem. § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) in der derzeit geltenden Fassung fordere ich die im Gebiet der Stadt Hann. Münden vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 15. März 2016 Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer und als stellvertretende Beisitzerinnen und stellvertretende Beisitzer des Gemeindewahlausschusses vorzuschlagen. Ich bitte zu beachten, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge gem. § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Auf die Vorschriften des § 13 Abs. 3 NKWG wird außerdem hingewiesen.

Die Vorschläge sind schriftlich zu richten an die Stadt Hann. Münden, Fachdienst Zentrale Dienste, Lotzestraße 2, 34346 Hann. Münden.

Der Gemeindewahlleiter

gez. Harald Wegener

Hann. Münden, den 02.02.2016